

Teil I

(Die zutreffende Antwort ist angekreuzt)

1. Bankwesengesetz – BWG		ja	nein	erläuterungsbedürftig	keine Geschäftsfälle	nicht anwendbar
Allgemeine Bestimmungen, Konzession, Eigentümerbestimmungen und Bewilligungen:						
1.	Die Bankgeschäfte wurden unter Beachtung der bestehenden Berechtigung getätigt (§§ 1, 4 und 103 Z 5 BWG)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.	Bei der treuhändigen Entgegennahme von Bauspareinlagen wurde auf das Vorliegen einer Bewilligung gemäß § 6 BSpG geachtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.	Die Anzeigepflichten gemäß § 10 Abs. 2, 5 und 6 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.	Die Anzeigepflicht gemäß § 20 Abs. 3 erster Satz BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5.	Die jährliche Anzeigepflicht gemäß § 20 Abs. 3 zweiter Satz BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6.	Bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß § 21 ff BWG wurde auf das Vorliegen der erforderlichen Bewilligung geachtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mindesteigenmittelerfordernis:						
7.	Auf die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen an das Kreditinstitut gemäß § 22 Abs. 1 BWG wurde geachtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8.	Auf die Einhaltung des Mindestkapitals gemäß § 22 Abs. 1 iVm § 103 Z 9 lit. b BWG wurde geachtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9.	Auf die Einhaltung der Eigenmittelanforderung an die Kreditinstitutsgruppe gemäß § 22 Abs. 1 BWG wurde geachtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
10.	Die Bedingungen des § 22 BWG iVm der SolvaV für Netting-Vereinbarungen wurden beachtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
11.	Die Forderungswerte von Derivaten gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG wurden gemäß den Bestimmungen des § 22 Abs. 5 und 6 BWG ermittelt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kreditrisiko:						
12.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko nach dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß § 22a BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Frage 15 und 38 sind nur zu beantworten, falls Frage 12 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 12 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.						
13.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Frage 16 ist nur zu beantworten, falls Frage 13 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 13 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

14.	Das Kreditinstitut nimmt gemäß § 22b Abs. 8 BWG eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und der Umrechnungsfaktoren bei Forderungen der Forderungsklassen gemäß § 22b Abs. 2 Z 1 bis 3 BWG vor	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
-----	--	-----------------------	-----------------------	--	--	--

Falls Frage 14 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

15.	Das Kreditinstitut, welches das Mindesteigenmittelerfordernis nach dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß § 22a BWG ermittelt,					
	- beachtet die Bemessung der Forderungswerte gemäß § 22a Abs. 2 BWG	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Zuteilung der Forderungen zur jeweiligen Forderungsklasse gemäß § 22a Abs. 4 BWG iVm § 22a Abs. 5 BWG und ihre ordnungsgemäße Gewichtung gemäß §§ 3 bis 28 SolvaV	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Voraussetzungen gemäß § 22a Abs. 8 BWG, soweit Forderungen eines Kreditinstituts gegenüber einem Kontrahenten mit 0 vH gewichtet wurden	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Voraussetzungen des § 22a Abs. 9 BWG, soweit Forderungen mit 0 vH gewichtet wurden	<input type="radio"/>				
	- beachtet § 22a Abs. 11 Z 1 BWG hinsichtlich des Ratings von anerkannten Rating-Agenturen	<input type="radio"/>				
	- beachtet § 22a Abs. 11 Z 2 BWG hinsichtlich des Ratings von Exportversicherungsagenturen	<input type="radio"/>				
	- beachtet § 22a Abs. 13 BWG hinsichtlich der durchgängigen Verwendung der Ratings von anerkannten Rating-Agenturen	<input type="radio"/>				
16.	Das Kreditinstitut, welches das Mindesteigenmittelerfordernis nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b BWG ermittelt,					
	- beachtet die Verpflichtung gemäß § 21a Abs. 1 Z 1 BWG, dass die Systeme zur Steuerung und Beurteilung der Kreditrisiken ordnungsgemäß in das Risikomanagement, die Entscheidungsprozesse, den Kreditvergabeprozess, die kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung sowie die internen Kontrollsysteme und das Berichtswesen eingebunden sind, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21a Abs. 3 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen. ¹	<input type="radio"/>				

¹ **Erläuterung:** Bei der Beurteilung kann davon ausgegangen werden, dass die bewilligten Systeme so wie in der Antragsdokumentation dokumentiert den entsprechenden Anforderungen genügen, es sei denn, es wurden Auflagen aufgetragen. In diesem Fall hat das KI die bewilligten Systeme gemäß der Auflage zu verbessern. Ob die gemäß Auflagenbericht des KI bereits abgearbeiteten Auflagen tatsächlich vollinhaltlich erfüllt sind, muss hier nicht abschließend beurteilt werden. Die Beurteilung muss jedoch über die grundsätzliche Eignung der Maßnahmen befinden und festgestellte Mängel darlegen.

	- beachtet die Verpflichtung gemäß § 21a Abs. 1 Z 2 BWG über Ratingsysteme zu verfügen, die aussagekräftige Ergebnisse hinsichtlich der Beurteilung von Schuldner- und Geschäftseigenschaften, eine aussagekräftige Risikodifferenzierung und präzise, konsistente quantitative Risikoschätzungen ermöglichen, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21a Abs. 3 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Verpflichtung gemäß § 21a Abs. 1 Z 5 BWG, über eine mit dem notwendigen Maß an Unabhängigkeit ausgestattete eigene unabhängige Organisationseinheit, die für die verwendeten internen Ratingsysteme zuständig ist, zu verfügen, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21a Abs. 3 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- wendet die bewilligten und dokumentierten Systeme zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses gemäß § 21a BWG nach wie vor in der gleichen Weise an wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21a Abs. 3 Z 2 BWG für entsprechend befunden.	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Verpflichtung gemäß § 45 SolvaV, über geeignete Krisentests zur Beurteilung der Angemessenheit ihrer Eigenmittelausstattung im Hinblick auf die Erfüllung des Mindesteigenmittelerfordernisses zu verfügen und diese regelmäßig durchzuführen, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21a Abs. 3 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Anzeigepflicht gemäß § 21a Abs. 3 BWG	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Verpflichtung, über geeignete Validierungsberichte gemäß § 21a Abs. 3 Z 3 BWG zu verfügen, die eine Aussage über die Einhaltung der Anforderungen an die Modellqualität gemäß § 41 und § 59 SolvaV beinhalten und ordnungsgemäß sowie den Tatsachen entsprechend erstellt werden	<input type="radio"/>				
	- beachtet gemäß dem Validierungsbericht gemäß § 21a Abs. 3 Z 3 BWG die Anforderungen an die Modellqualität gemäß § 37 und § 41 SolvaV jedenfalls insoweit, als dieser keine Hinweise auf wesentliche Mängel enthält	<input type="radio"/>				
Verbriefungen:						
17.	Die Methode zur Ermittlung gewichteter Forderungsbeträge von Verbriefungspositionen gemäß § 22c BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
18.	Die Bestimmungen des § 22d BWG über die Behandlung	<input type="radio"/>				

	von Verbriefungspositionen beim Originator und Sponsor wurden beachtet					
19.	Die Bestimmungen des § 22e BWG über die Verbriefung revolvingender Forderungen wurden beachtet	<input type="radio"/>				
20.	Die Bestimmungen des § 22f BWG über die Behandlung einer Verbriefungsposition beim Investor wurden beachtet	<input type="radio"/>				
Handelsbuch:						
21.	Für die Positionen des Handelsbuchs gemäß § 22n Abs. 1 BWG waren jederzeit ausreichende Eigenmittel in Höhe der Summe des Mindesteigenmittelerfordernisses gemäß § 22o Abs. 2 BWG verfügbar	<input type="radio"/>				
22.	Die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses nach der vereinfachten Berechnungsmethode für das Handelsbuch erfolgte unter Beachtung des § 22q BWG	<input type="radio"/>				
23.	Die Konsolidierung des Handelsbuchs erfolgte unter Beachtung der Bestimmungen des § 24a BWG	<input type="radio"/>				
24.	Die Bedingungen des § 24a Abs. 3 und 4 BWG über die vorzeichenabhängige Konsolidierung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
25.	Bei der Positionsaufrechnung und Währungsumrechnung wurde § 203 SolvaV beachtet	<input type="radio"/>				
26.	Bei der Behandlung von Derivaten wurde § 204 SolvaV beachtet	<input type="radio"/>				
27.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für die Positionen des Handelsbuchs mit einem internen Modell gemäß § 22p BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Die Fragen 28 bis 34 und 41 sind nur zu beantworten, falls Frage 27 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 27 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

28.	Das Kreditinstitut, welches das Mindesteigenmittelerfordernis für die Positionen des Handelsbuchs nach einem internen Modell gemäß § 22p BWG ermittelt, beachtet § 21e Abs. 1 BWG hinsichtlich					
	- der Z 2, Beachtung der Anforderungen des § 22p Abs. 5 Z 1 lit. a, c bis e und g, Z 2, Z 3 lit. d und Z 5 BWG, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21e Abs. 4 Z 1 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- der Z 4, nachweisliche Bestätigung der Prognosegüte des Modells durch Rückvergleiche	<input type="radio"/>				
	- der Z 5, durchgängige Verwendung des internen Modells, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21e Abs. 4 Z 1 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- der Z 6, tägliche Berechnung des Mindesteigenmittelerfor-	<input type="radio"/>				

	dernisses					
29.	§ 21e Abs. 4 BWG über die Pflichten anzuzeigen, darzutun, vorzulegen, nachzuweisen und zu übermitteln wurde beachtet	<input type="radio"/>				
30.	Bei der Einbeziehung von Positionen in das Handelsbuch wurde § 22n Abs. 1 und 2 BWG beachtet	<input type="radio"/>				
31.	§ 22n Abs. 3 BWG über die Umbuchung von Positionen in das oder aus dem Handelsbuch wurde beachtet	<input type="radio"/>				
32.	§ 22n Abs. 4 BWG über die Berechnung der Positionen des Handelsbuchs mit aktuellen Marktpreisen wurde beachtet	<input type="radio"/>				
33.	§ 229 Abs. 1 SolvaV betreffend die Anpassung des Multiplikators wurde beachtet	<input type="radio"/>				
34.	Die Anzeigepflicht gemäß § 22q Abs. 3 BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
Kontrahentenausfallrisiko von Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungszeit und Lombardgeschäften:						
35.	Das Kreditinstitut verwendet ein internes Modell gemäß § 21f Abs. 1 BWG zur Bestimmung des Forderungswertes von Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenleihgeschäften, Lombardgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Die Fragen 36 und 37 sind nur zu beantworten, falls Frage 35 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 35 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

36.	Das Kreditinstitut, welches ein internes Modell gemäß § 21f Abs. 1 BWG zur Bestimmung des Forderungswertes von Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenleihgeschäften, Lombardgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist verwendet, beachtet § 21f Abs. 3 BWG hinsichtlich					
	- Z 4, nachweisliche Bestätigung der Prognosegüte des Modells durch Rückvergleiche	<input type="radio"/>				
	- Z 5, unabhängige Organisationseinheit für die Steuerung des Kontrahentenausfallrisikos, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21f Abs. 7 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- Z 6, ordnungsgemäße Einbindung des Modells in das tägliche Risikomanagement, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21f Abs. 7 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- Z 8, solide Krisentestverfahren, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21f Abs. 7 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumen-	<input type="radio"/>				

	tiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.					
37.	§ 21f Abs. 7 BWG über die Pflichten anzuzeigen, darzutun, vorzulegen, nachzuweisen und zu übermitteln wurde beachtet	<input type="radio"/>				
Kreditrisikominderung:						
38.	Das Kreditinstitut, welches das Mindesteigenmittelerfordernis nach dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß § 22a BWG ermittelt,					
	- beachtet § 22g Abs. 3 Z 1 BWG betreffend die einfache Methode	<input type="radio"/>				
	- beachtet § 22g Abs. 3 Z 2 BWG betreffend die umfassende Methode	<input type="radio"/>				
	- beachtet die §§ 83 bis 127, 129 bis 134 und 138 bis 155 SolvaV	<input type="radio"/>				
	- beachtet die übrigen Bestimmungen des § 22g Abs. 4 bis 6 BWG betreffend die kreditrisikomindernden Techniken	<input type="radio"/>				
39.	Das Kreditinstitut verwendet eigene Volatilitätsschätzungen bei der umfassenden Methode gemäß § 22g Abs. 3 Z 2 lit. b BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Die Frage 40 ist nur zu beantworten, falls Frage 39 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 39 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

40.	Das Kreditinstitut, welches eigene Volatilitätsschätzungen gemäß § 22g Abs. 3 Z 2 lit. b BWG verwendet, beachtet § 21c Abs. 1 BWG hinsichtlich					
	- Z 1, ordnungsgemäße Einbindung der Verfahren in das tägliche Risikomanagementsystem, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21c Abs. 3 Z 1 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- Z 2, nachweisliche Bestätigung der Prognosegüte des Modells durch Rückvergleiche	<input type="radio"/>				
	- § 136 Abs. 6 SolvaV	<input type="radio"/>				
	- § 137 Abs. 1 und 2 SolvaV, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21c Abs. 3 Z 1 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
41.	Die Anzeigepflicht gemäß § 21c Abs. 2 letzter Satz BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
42.	Das Kreditinstitut ermittelt den um den Effekt der Sicherheit angepassten Forderungswert im Falle von Netting-Rahmenvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen, bei denen es sich nicht um Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

	BWG handelt, sowie Lombardkredite betreffen, mittels eines internen Modells (§ 21c Abs. 2 BWG)					
--	--	--	--	--	--	--

Die Fragen 43 und 44 sind nur zu beantworten, falls Frage 42 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 42 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

43.	Das Kreditinstitut, das den um den Effekt der Sicherheit angepassten Forderungswert im Falle von Netting-Rahmenvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen, bei denen es sich nicht um Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG handelt, sowie Lombardkredite betreffen, mittels eines internen Modells ermittelt (§ 21c Abs. 2 BWG), beachtet § 21c Abs. 2 BWG hinsichtlich	<input type="radio"/>				
	- Z 1, ordnungsgemäße Einbindung des Modells in das tägliche Risikomanagement des Kreditinstituts, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21c Abs. 3 Z 1 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- Z 3, Beachtung der Anforderungen des § 22g Abs. 9 Z 3 lit. a sublit. bb.BWG	<input type="radio"/>				
	- wendet die gemäß § 21c Abs. 2 BWG bewilligten und dokumentierten Verfahren nach wie vor in der gleichen Weise an wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21c Abs. 3 Z 1 BWG für entsprechend befunden	<input type="radio"/>				
44.	§ 21c Abs. 3 BWG über die Pflichten anzuzeigen, darzutun, vorzulegen, nachzuweisen und zu übermitteln wurde beachtet	<input type="radio"/>				

Operationelles Risiko:

45.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
-----	---	-----------------------	-----------------------	--	--	--

Falls Frage 45 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

46.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem Standardansatz gemäß § 22k BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
-----	---	-----------------------	-----------------------	--	--	--

Falls Frage 46 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

47.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem fortgeschrittenen Messansatz gemäß § 22l BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
48.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem fortgeschrittenen Messansatz gemäß § 22l BWG in Kombination mit dem Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG oder dem Standardansatz gemäß § 22k BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Die Fragen 49 bis 51 bzw. 55 sind nur zu beantworten, falls Frage 47 bzw. Frage 48 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 47 bzw. 48 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich. Die Fragen 52 bis 54 sind nur zu beantworten, falls Frage 46 bzw. Frage 48 mit „ja“ beantwortet wurde.

49.	Das Kreditinstitut, welches das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem fortgeschrittenen Messansatz gemäß § 22i BWG ermittelt, beachtet die Anforderungen gemäß § 21d Abs. 1 Z 1 BWG (qualitative Anforderungen) weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21d Abs. 3 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufgabenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
50.	§ 21d Abs. 3 BWG über die Pflichten anzuzeigen, darzutun, vorzulegen, nachzuweisen und zu übermitteln wurde beachtet	<input type="radio"/>				
51.	§ 22i Abs. 2 und 3 BWG und § 194 SolvaV über den fortgeschrittenen Messansatz wurden beachtet	<input type="radio"/>				
52.	Das Kreditinstitut verwendet gemäß § 22k Abs. 8 BWG für die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationelle Risiko einen alternativen Indikator für die Geschäftsfelder Privatkundengeschäft und Firmenkundengeschäft	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
53.	Das Kreditinstitut beachtet die Anforderungen gemäß § 22k Abs. 5 bis 7 BWG	<input type="radio"/>				

Die Frage 54 ist nur zu beantworten, falls Frage 52 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 52 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

54.	Das Kreditinstitut beachtet die Anforderungen gemäß § 22k Abs. 8 Z 2 und 3 BWG	<input type="radio"/>				
55.	Das Kreditinstitut, das den fortgeschrittenen Messansatz gemäß § 22i BWG mit dem Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG oder dem Standardansatz gemäß § 22k BWG kombiniert					
	- beachtet die Anforderung des § 22m Abs. 1 Z 1 BWG über die Erfassung sämtlicher operationeller Risiken weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21d Abs. 3 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufgabenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Anforderung des § 22m Abs. 1 Z 3 BWG über die Erfassung eines wesentlichen Teiles der operationellen Risiken durch den fortgeschrittenen Messansatz.	<input type="radio"/>				
Ordnungsnormen (§§ 23 bis 29a BWG):						
56.	Bei der Berechnung der Eigenmittel wurde § 23 BWG beachtet	<input type="radio"/>				
57.	Die Bestimmungen über die Konsolidierung (§ 24 BWG) wurden beachtet	<input type="radio"/>				
58.	Die Bestimmungen über die Konsolidierung der offenen	<input type="radio"/>				

	Devisen- und Goldpositionen (§ 24b BWG) wurden beachtet					
59.	Die Liquiditätsbestimmungen des § 25 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
60.	§ 26 BWG iVm der OffV über die Offenlegungspflichten wurde beachtet	<input type="radio"/>				
61.	§ 26a BWG betreffend Offenlegungspflichten wurde beachtet	<input type="radio"/>				
62.	Die Bestimmungen der Großveranlagungen entsprechend § 27 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
63.	§ 27 Abs. 8 BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
64.	Die Bestimmungen des § 28 BWG über Organgeschäfte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
65.	Die Beteiligungsgrenzen des § 29 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
66.	Das Wahlrecht zur Ermittlung der Ordnungsnormen auf Grundlage internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß § 29a BWG wurde angewendet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Die Fragen 67 bis 70 sind nur zu beantworten, falls Frage 66 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 66 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

67.	Die den Ordnungsnormen zugrunde liegenden Buchwerte von Bilanzposten wurden in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) für Zwischenabschlüsse bzw. Jahresabschlüsse unter Berücksichtigung aller Sonderbestimmungen in den Ordnungsnormen erfasst, bewertet und abgebildet (§ 29a Abs. 5 BWG)	<input type="radio"/>				
68.	Gewinne und Verluste, unrealisierte Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen wurden nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) erfasst und im Eigenkapital bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt (§ 29a Abs. 5 BWG)	<input type="radio"/>				
69.	Die Konsolidierungsbestimmungen in § 24 Abs. 1 BWG wurden für die Kreditinstitutsgruppe nach § 30 BWG unter Berücksichtigung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) einschließlich der erforderlichen Schulden-, Aufwands- und Ertrags- sowie Zwischenergebniseliminierung befolgt (§ 29a Abs. 5 BWG)	<input type="radio"/>				
70.	Die nach § 29a Abs. 4 BWG erforderlichen Anpassungen (Prudential Filter) der offenen Rücklagen sind erfolgt	<input type="radio"/>				
Kreditinstitutsgruppe:						
71.	Die Bestimmungen des § 30 BWG über die Erfassung und Abgrenzung der Kreditinstitutsgruppe wurden beachtet	<input type="radio"/>				
72.	Die nachgeordneten Institute sind laut Bericht der internen Konzernrevision ihrer Informationspflicht gemäß § 30 Abs. 7 BWG nachgekommen	<input type="radio"/>				
Verbraucherbestimmungen:						
73.	Die Bestimmungen der §§ 32 bis 37 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
Allgemeine Sorgfaltspflichten und Kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung:						
74.	Die angemessene Begrenzung der bankgeschäftlichen Risi-	<input type="radio"/>				

	ken gemäß § 39 Abs. 1 BWG wurde beachtet					
75.	Die angemessene Begrenzung der bankbetrieblichen Risiken gemäß § 39 Abs. 1 BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
76.	Es wurde gemäß § 39 Abs. 1 BWG auf die Gesamtertragslage des Kreditinstituts Bedacht genommen	<input type="radio"/>				
77.	Im Zusammenhang mit Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren gemäß § 39 Abs. 2 BWG wurden die Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1 bis 10 BWG beachtet	<input type="radio"/>				
78.	In den Fällen des § 39 Abs. 2c BWG wurde auf die Sicherheit der dem Kreditinstitut anvertrauten fremden Gelder und die Einhaltung der Eigenmittel Bedacht genommen	<input type="radio"/>				
79.	Die Bestimmungen des § 39 Abs. 4 Z 2 und 3 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
80.	§ 39a BWG über kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung wurde beachtet	<input type="radio"/>				
Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung:						
81.	Bei der Feststellung und Überprüfung der Identität wurden beachtet					
	– die Vorschriften des § 40 Abs. 1 BWG über die Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden	<input type="radio"/>				
	– die Vorschriften des § 40 Abs. 2 BWG über die Feststellung und Überprüfung der Identität von Treuhändern und Treugebern	<input type="radio"/>				
	– die Vorschriften des § 40 Abs. 2a Z 1 BWG über die Feststellung und Überprüfung anhand risikobasierter und angemessener Maßnahmen der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern	<input type="radio"/>				
82.	Aus der Überprüfung der risikobasierten und angemessenen Maßnahmen ist kein Zuwiderhandeln gegen die Pflichten					
	– des § 40 Abs. 2a Z 2 BWG, Informationen über den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, ersichtlich	<input type="radio"/>				
	– des § 40 Abs. 2a Z 3 BWG, eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung durchzuführen, ersichtlich	<input type="radio"/>				
	– des § 40 Abs. 2e BWG, die Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität auch auf die bestehende Kundschaft anzuwenden, ersichtlich	<input type="radio"/>				
83.	Eine Risikoanalyse gemäß § 40 Abs. 2b BWG wurde durchgeführt	<input type="radio"/>				
84.	Das Kreditinstitut verwendet Verfahren, die sicherstellen, dass gemäß § 40 Abs. 2d BWG bei nicht ausreichender Identifizierung und Informationslage keine Geschäfte abgewickelt werden	<input type="radio"/>				
85.	Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen, Belegen und Aufzeichnungen gemäß § 40 Abs. 3 BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
86.	Die Vorschriften des § 40 Abs. 5 BWG betreffend Wertpapierkonten und Geschäftsbeziehungen gemäß § 12 DepG und des § 41 Abs. 1a BWG betreffend Sparkonten wurden beachtet	<input type="radio"/>				
87.	Das Kreditinstitut bedient sich zur Erfüllung der Pflichten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

nach § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 und 2 Dritter					
--	--	--	--	--	--

Frage 88 ist nur zu beantworten, falls Frage 87 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 87 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

88.	Die Vorschriften des § 40 Abs. 8 BWG betreffend die Erfüllung der Pflichten nach § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG durch Dritte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
89.	Die Vorgaben für vereinfachte Sorgfaltspflichten					
	– gemäß § 40a Abs. 5 BWG hinsichtlich des Nachweises der Identität der Treugeber wurden erfüllt	<input type="radio"/>				
	– gemäß § 40a Abs. 6 BWG hinsichtlich der Aufbewahrung ausreichender Informationen wurden erfüllt	<input type="radio"/>				
90.	Verstärkte Sorgfaltspflichten wurden angewendet					
	– gemäß § 40b Abs. 1 BWG in Fällen, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht	<input type="radio"/>				
	– gemäß § 40b Abs. 1 Z 1 BWG bei Ferngeschäft	<input type="radio"/>				
	– gemäß § 40b Abs. 1 Z 2 und § 40d Abs 1 BWG bei Korrespondenzbanken aus Drittländern	<input type="radio"/>				
	– gemäß § 40b Abs. 1 Z 3 BWG bei Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen	<input type="radio"/>				
91.	Aus der Überprüfung ist kein Zuwiderhandeln gegen § 41 Abs. 4 BWG hinsichtlich					
	– der Einführung angemessener und geeigneter Strategien und Verfahren für Verdachtsmeldungen gemäß Z 1 ersichtlich	<input type="radio"/>				
	– der Einführung angemessener und geeigneter Strategien und Verfahren für die übrigen in Z 1 genannten Sorgfaltspflichten ersichtlich	<input type="radio"/>				
	– der Mitteilung der Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in den Zweigstellen und Tochterunternehmen in Drittländern gemäß Z 2 ersichtlich	<input type="radio"/>				
	– Schulungsmaßnahmen gemäß Z 3 ersichtlich	<input type="radio"/>				
	– der Einrichtung von Systemen, um rasch Auskunft über Geschäftsbeziehungen geben zu können gemäß Z 4 ersichtlich	<input type="radio"/>				
	– des Beauftragten gemäß Z 6 ersichtlich	<input type="radio"/>				
Interne Revision:						
92.	Das Kreditinstitut hat die Anforderungen des § 42 BWG betreffend die interne Revision beachtet	<input type="radio"/>				
93.	Die interne Revision hat ihre Prüfungspflichten (Zweckmäßigkeit der Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren gemäß § 39 Abs. 2 BWG; Anforderungen in § 64 SolvaV; Anforderungen in § 128 Abs. 4 Z 8 und 9 SolvaV; Anforderungen in § 137 Abs. 3 SolvaV; Anforderungen in § 225 Abs. 13 SolvaV; Anforderungen in § 252 SolvaV; übrige Anforderungen in § 42 BWG) beachtet	<input type="radio"/>				

94.	Die interne Revision hat über die Prüfungsgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen auf Grund durchgeführter Prüfungen quartalsweise auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstitutes sowie dem Prüfungsausschuss Bericht erstattet	<input type="radio"/>				
95.	Die interne Revision hat die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Kontroll- und Mitteilungsverfahren zur Vorbeugung der Geldwäscherei gem. § 42 Abs. 4 Z 3 iVm. § 41 BWG bestätigt	<input type="radio"/>				
96.	Die interne Revision des übergeordneten Kreditinstitutes hat die Aufgaben der internen Konzernrevision wahrgenommen (§ 42 Abs. 7 BWG)	<input type="radio"/>				
Rechnungslegung, Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 230a ABGB:						
97.	Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften des BWG und der Anlage zu § 43 BWG iVm der JKAB-V wurden beachtet	<input type="radio"/>				
98.	Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde erteilt	<input type="radio"/>				

Frage 99 ist nur zu beantworten, falls Frage 98 mit „nein“ beantwortet wurde.

99.	Die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses (§ 63 Abs. 4 BWG) wird bestätigt	<input type="radio"/>				
100.	Es wurde kein Warnhinweis gemäß § 273 UGB abgegeben	<input type="radio"/>				
101.	Die Einhaltung des § 63 Abs. 6 Z 1 und 2 BWG wird bestätigt	<input type="radio"/>				
102.	Die Vorschriften gemäß § 65 Abs. 1 bis 3a BWG über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des Anhangs und der Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
103.	Die Vorschriften gemäß § 65 Abs. 1, 2a und 3a BWG über die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernanhangs wurden beachtet	<input type="radio"/>				
104.	§ 66 BWG iVm § 230a ABGB sowie die Mündelsicherungsverordnung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
Weitere Bestimmungen:						
105.	Die Anzeigepflichten gemäß § 73 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
106.	Die Meldepflichten gemäß § 74 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
107.	Die Meldepflichten gemäß § 75 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
108.	§ 78 BWG (Moratorium und internationale Sanktionen) wurde beachtet	<input type="radio"/>				
109.	§ 92 BWG über die Einbringung in Aktiengesellschaften wurde beachtet	<input type="radio"/>				
110.	Die Zugehörigkeit zu einer Einlagensicherungseinrichtung gemäß § 93 BWG ist gegeben	<input type="radio"/>				
111.	§ 102 BWG betreffend Umwandlung von Partizipationskapital wurde beachtet	<input type="radio"/>				

2. Sparkassengesetz – SpG						
----------------------------------	--	--	--	--	--	--

	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Satzungsänderung wurde gemäß § 13 Abs. 4 SpG der FMA vollständig und rechtzeitig angezeigt	<input type="radio"/>				
2.	Die Vorschriften des § 22 SpG über Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Widmungsrücklage wurden eingehalten	<input type="radio"/>				
3.	Die Behandlung des vorangegangenen Prüfungsberichtes über den Jahresabschluss und die dazugehörigen Stellungnahmen erfolgten nach den Bestimmungen des § 11 der Prüfungsordnung für Sparkassen	<input type="radio"/>				
4.	Eine Verletzung von sonstigen Vorschriften des SpG wurde nicht festgestellt	<input type="radio"/>				
3. Investmentfondsgesetz – InvFG 1993						
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Es wurde darauf geachtet, dass Geschäfte nur im Umfang der bestehenden Berechtigung getätigt wurden (§ 2 Abs. 2 InvFG)	<input type="radio"/>				
2.	Die besondere Rücklage wurde gemäß § 2 Abs. 6 InvFG dotiert bzw. aufgelöst	<input type="radio"/>				
3.	Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 BWG über die Eigenmittelefordernisse der Kapitalanlagegesellschaft wurden beachtet	<input type="radio"/>				
4.	Es wurde darauf geachtet, dass mindestens die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals jederzeit mündelsicher angelegt ist (§ 2 Abs. 7 InvFG)	<input type="radio"/>				
5.	Die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 2 Abs. 9 InvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
6.	Die Aufsichts- und Wohlverhaltensregeln des § 2 Abs. 12 und 14 InvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
7.	Die Verfügungsbeschränkungen des § 2 Abs. 13 InvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
8.	Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 InvFG über die Zusammenlegung von Fonds wurden beachtet	<input type="radio"/>				
9.	Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 InvFG über die Übertragung von Aufgaben an Dritte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
10.	Die Verfügungsbeschränkungen des § 4 InvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
11.	Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 InvFG über die Ausgabe der Anteilscheine und über die Berechnung des Anteilswertes und des Ausgabepreises sowie die Veröffentlichungs- und Prospektpflichten wurden beachtet	<input type="radio"/>				
12.	Die Bestimmungen des § 12 InvFG über die Rechnungslegung und die Veröffentlichung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
13.	Die Bestimmungen des § 13 InvFG über die Gewinnverwendung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
14.	Die Bestimmungen des § 17 InvFG über die Erwerbsverbote für Organe der Kapitalanlagegesellschaft wurden beachtet	<input type="radio"/>				
15.	Die Bestimmungen des § 18 InvFG über die Form der Veröffentlichungen wurden beachtet	<input type="radio"/>				

16.	Die Veranlagungsvorschriften des § 20 InvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
17.	Die Bestimmungen des § 20a InvFG über „Andere Sondervermögen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
18.	Die Bestimmungen des § 20b InvFG betreffend Indexfonds wurden beachtet	<input type="radio"/>				
19.	Die Bestimmungen des § 21 InvFG betreffend Derivative Produkte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
20.	Die Bestimmungen des § 21a InvFG betreffend Verkaufsprospekte und Informationen wurden beachtet	<input type="radio"/>				
21.	Die Fondsbestimmungen des § 22 InvFG wurden bei der Verwaltung der Fonds beachtet	<input type="radio"/>				
22.	Die Bestimmungen des § 23 InvFG über die Depotbank wurden beachtet	<input type="radio"/>				
23.	Die Bestimmungen der §§ 23a bis 23g InvFG betreffend Pensionsinvestmentfonds wurden beachtet	<input type="radio"/>				
24.	Die Anzeigepflicht gemäß § 32b InvFG 1993 wurde beachtet	<input type="radio"/>				
25.	Die Bestimmungen des § 43 InvFG über die Werbung für Anteilscheine wurden durch die Kapitalanlagegesellschaft beachtet	<input type="radio"/>				
4. Bausparkassengesetz – BSpG						
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Bausparkasse hat keine anderen als die in § 2 Abs. 1 BSpG angeführten Geschäfte betrieben	<input type="radio"/>				
2.	Die Bausparkasse hat Beteiligungen unter Beachtung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 BSpG erworben	<input type="radio"/>				
3.	Die Bausparkasse hat § 2 Abs. 3 BSpG beachtet	<input type="radio"/>				
4.	Im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Bausparkasse wurden der aufsichtsbehördlich genehmigte Geschäftsplan sowie die Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Änderungen des Geschäftsplanes und der in § 4 Z 1 bis 8 BSpG genannten Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft wurden erst nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligung vorgenommen	<input type="radio"/>				
6.	Die Bausparkasse hat ihre Anzeigeverpflichtung gemäß § 7 Abs. 2 BSpG beachtet	<input type="radio"/>				
7.	Die Bausparkasse hat gemäß § 8 Abs. 1 BSpG die Spar- und Tilgungszahlungen der Bausparer für das Bauspargeschäft, insbesondere zur angemessenen Verkürzung der Wartezeit, eingesetzt	<input type="radio"/>				
8.	Die Bausparkasse hat für künftige Auszahlungsverpflichtungen die notwendigen Vorsorgen (§ 8 Abs. 1 BSpG) getroffen	<input type="radio"/>				
9.	Bei der Anlage von Mitteln zur Vorsorge gemäß § 8 Abs. 1 BSpG wurde § 8 Abs. 3 BSpG beachtet	<input type="radio"/>				
10.	Die Bausparkasse hat die Bestimmungen über die Zuführung zum Fonds zur baupartechnischen Absicherung beachtet	<input type="radio"/>				

11.	Die Bausparkasse hat die Bestimmungen über die Entnahme vom Fonds zur baupartechnischen Absicherung beachtet	<input type="radio"/>				
12.	Die Bausparkasse hat gemäß § 9 Abs. 1 BSpG Maßnahmen getroffen, um Währungsrisiken aus ihrer Geschäftstätigkeit zu vermeiden	<input type="radio"/>				
13.	Die Bausparkasse hat die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 BSpG über die Bildung von getrennten Zuteilungsmassen beachtet	<input type="radio"/>				
14.	Die Bausparkasse hat die Bestimmungen des § 10 BSpG über die Sicherstellung der Darlehen beachtet	<input type="radio"/>				
15.	Eine nach § 11 Abs. 1 BSpG erlassene Verordnung wurde beachtet	<input type="radio"/>				
16.	Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften des BWG und der Anlage zu § 12 BSpG iVm der JKAB-V wurden beachtet	<input type="radio"/>				
17.	Eine Verletzung von sonstigen Vorschriften des BSpG wurde nicht festgestellt	<input type="radio"/>				
5. Depotgesetz – DepotG						
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Bestimmungen des § 2 DepotG über die Sonderverwahrung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
2.	Die Bestimmungen des § 3 DepotG über die Drittverwahrung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
3.	Die Bestimmungen des § 4 DepotG über die Sammelverwahrung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
4.	Die Bestimmungen des § 7 DepotG über die Summenverwahrung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Die Bestimmungen des § 8 DepotG über die unregelmäßige Verwahrung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
6.	Die Bestimmungen des § 10 DepotG über die Ermächtigung zur Verpfändung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
7.	Das Verwahrungsbuch gemäß § 11 DepotG wurde ordnungsgemäß geführt	<input type="radio"/>				
8.	Die Bestimmungen der §§ 13 bis 22 DepotG über das Stückerzeichnis wurden beachtet	<input type="radio"/>				
6. Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen – FBSchVG						
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Der zur Fundierung der vom Kreditinstitut ausgegebenen Schuldverschreibungen gewidmete Deckungsstock war jederzeit ausreichend	<input type="radio"/>				
2.	Die Zusammensetzung der Deckungswerte erfolgte unter Beachtung des § 1 FBSchVG	<input type="radio"/>				
3.	Die sachliche Richtigkeit der Bewertung der Deckungswerte wird bestätigt	<input type="radio"/>				
4.	Das Deckungsregister wurde ordnungsgemäß geführt	<input type="radio"/>				
5.	Verfügungen über Deckungswerte wurden nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs gemäß § 1 Abs. 2 FBSchVG vorgenommen	<input type="radio"/>				
7. Hypothekendarlehenbankgesetz – HypBG						

	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Deckung der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe war jederzeit ausreichend gemäß § 6 HypBG	<input type="radio"/>				
2.	Die Zusammensetzung der Deckungswerte erfolgte unter Beachtung der §§ 11 und 12 HypBG	<input type="radio"/>				
3.	Das Deckungsregister wurde ordnungsgemäß geführt	<input type="radio"/>				
4.	Die Bestimmungen der §§ 25 und 26 HypBG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Löschungen wurden nur mit Zustimmung des Treuhänders unter Beachtung des § 30 Abs. 4 HypBG vorgenommen	<input type="radio"/>				
6.	Das Kreditinstitut hat die Mitteilungen an den Treuhänder unter Beachtung des § 32 Abs. 2 HypBG erstattet	<input type="radio"/>				
	8. Pfandbriefgesetz – PfandbriefG					
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Deckungsbestimmungen des § 2 PfandbriefG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
2.	Die Bestimmungen über die Eintragung (§ 3 Abs. 1 PfandbriefG) wurden beachtet	<input type="radio"/>				
3.	§ 7 iVm §§ 2 und 3 PfandbriefG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
4.	Das öffentlich-rechtliche Kreditinstitut hat § 10 PfandbriefG beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Die Bestimmungen der Pfandbriefverordnung wurden beachtet	<input type="radio"/>				

	9. Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007					
	Anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
	Melde- und Veröffentlichungspflichten					
1.	Die Bestimmungen des § 64 WAG 2007 „Meldepflichten“ und des § 66 WAG 2007 „Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
2.	Die Bestimmungen des § 65 WAG 2007 „Veröffentlichungen nach dem Handel“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
	Organisationspflichten					
3.	Die Bestimmungen des § 16 WAG 2007 „Bedingungen für die Bereitstellung von Informationen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
4.	Die Bestimmungen des § 17 WAG 2007 „Allgemeine organisatorische Anforderungen“ in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Einleitungsteil WAG 2007 hinsichtlich Kontrollmechanismen wurden beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Die Bestimmungen des § 18 WAG 2007 „Einhaltung der Vorschriften („Compliance“)" wurden beachtet hinsichtlich					
	- § 18 Abs. 1 bis 3 WAG 2007 – Festlegung von angemessenen Strategien und Verfahren zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen; Festlegung und laufende Einhaltung von angemessenen Grundsätzen und Verfahren zur Risikoaufdeckung und Risikobeschränkung; dauerhafte Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Funktion	<input type="radio"/>				
	- § 18 Abs. 4 Z 1 WAG 2007 – Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse der mit der Compliance-Funktion betrauten Personen und deren Zugang zu relevanten Informationen	<input type="radio"/>				
	- § 18 Abs. 4 Z 2 WAG 2007 – Benennung eines Complian-	<input type="radio"/>				

	ce-Beauftragten					
6.	Die Ausnahme des § 18 Abs. 4 WAG 2007 Schlussteil hinsichtlich der in § 18 Abs. 4 Z 3 und 4 WAG 2007 genannten Anforderungen wurde nicht in Anspruch genommen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
	Die Frage 7 ist nur zu beantworten, falls Frage 6 mit „ja“ beantwortet wurde.					
7.	Die Bestimmungen des § 18 WAG 2007 „Einhaltung der Vorschriften („Compliance“)" wurden hinsichtlich § 18 Abs. 4 Z 3 und 4 WAG 2007 beachtet – Verbot der Selbstüberwachung bei relevanten Personen die in die Compliance-Funktion eingebunden sind; Vergütung der relevanten Personen die in die Compliance-Funktion eingebunden sind	<input type="radio"/>				
8.	Die Bestimmungen des § 19 WAG 2007 „Risikomanagement“ wurden hinsichtlich § 19 Abs. 1 Z 1 bis 3 WAG 2007 beachtet – Festlegung und laufende Anwendung von Leitlinien und Verfahren für das Risikomanagement; Implementierung von wirksamen Vorkehrungen, Abläufen und Mechanismen zur Risikosteuerung; Überwachung	<input type="radio"/>				
9.	Die Ausnahme des § 19 Abs. 3 WAG 2007 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 WAG 2007 hinsichtlich der dauerhaften Einrichtung einer unabhängigen Risikomanagementfunktion wurde nicht in Anspruch genommen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
	Die Frage 10 ist nur zu beantworten, falls Frage 9 mit „ja“ beantwortet wurde.					
10.	Die Bestimmungen des § 19 WAG 2007 „Risikomanagement“ wurden hinsichtlich § 19 Abs. 2 WAG 2007 beachtet – dauerhafte Einrichtung einer unabhängigen Risikomanagementfunktion	<input type="radio"/>				
11.	Die Bestimmungen des § 20 WAG 2007 „Interne Revision“ wurden hinsichtlich § 20 Z 1 bis 3 WAG 2007 beachtet – Erstellung und dauerhaften Umsetzung eines Revisionsprogramms; Ausgabe von Empfehlungen; Überprüfung der Einhaltung von Empfehlungen der internen Revision	<input type="radio"/>				
12.	Die Ausnahme des § 20 erster Satz WAG 2007 hinsichtlich der dauerhaften Einrichtung einer unabhängigen internen Revision wurde nicht in Anspruch genommen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
	Die Frage 13 ist nur zu beantworten, falls Frage 12 mit „ja“ beantwortet wurde.					
13.	Die Bestimmungen des § 20 WAG 2007 „Interne Revision“ wurden hinsichtlich § 20 WAG 2007 erster Satz beachtet – dauerhafte Einrichtung einer von den übrigen Funktionen und Tätigkeiten getrennten und unabhängigen internen Revision	<input type="radio"/>				
14.	Die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 WAG 2007 hinsichtlich der in den §§ 18 bis 20 WAG 2007 vorgesehenen Berichte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
15.	Die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 bis 3 WAG 2007 „Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen“ in Verbindung mit Art. 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
16.	Die Bestimmungen des § 24 WAG 2007 „Arten der persönlichen Geschäfte“ in Verbindung mit § 23 WAG 2007 „Persönliches Geschäft“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
17.	Die Bestimmungen des § 25 WAG 2007 „Auslagerung von wesentlichen betrieblichen Aufgaben an Dienstleister“ sowie der Anlage 1 zu § 25 WAG 2007 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
18.	Die Bestimmungen des § 26 WAG 2007 „Auslagerung von	<input type="radio"/>				

	Privatkundenportfolios an Dienstleister im Drittland“ wurden beachtet					
19.	Die Bestimmungen des § 27 WAG 2007 „Erbringung von Dienstleistungen über einen anderen Rechtsträger“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
20.	Die Bestimmungen des § 28 WAG 2007 „Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
21.	Die Bestimmungen des § 29 WAG 2007 „Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden“, der §§ 30 und 31 WAG 2007 „Hinterlegung von Kundenfinanzinstrumenten“ und „Hinterlegung von Kundengeldern“ und die Bestimmungen des § 32 WAG 2007 „Verwendung der Finanzinstrumente von Kunden“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
22.	Die Bestimmungen des § 34 WAG 2007 „Für Kunden potenziell nachteilige Interessenkonflikte“ und § 35 WAG 2007 „Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
23.	Die Bestimmungen des § 36 WAG 2007 „Finanzanalysen“ und des § 37 WAG 2007 „Zusätzliche organisatorische Anforderungen für die Erstellung von Finanzanalysen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
	Wohlverhaltensregeln					
24.	Die Bestimmungen des § 38 WAG 2007 „Allgemeine Pflichten“ betreffend Handeln im besten Interesse des Kunden wurden beachtet	<input type="radio"/>				
25.	Die Bestimmungen des § 39 Abs. 1 und 2 WAG 2007 „Gewährung und Annahme von Vorteilen“ wurden unter Berücksichtigung der Ausnahmen in § 39 Abs. 3 Z 1 bis 3 und Abs. 4 WAG 2007 beachtet	<input type="radio"/>				
26.	Die Bestimmungen des § 40 WAG 2007 „Angemessene Informationen“ in Verbindung mit Anlagen 1 bis 4 zu § 40 WAG 2007 und des § 41 WAG 2007 „Bedingungen für redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen“ (einschließlich Marketingmitteilungen) wurden beachtet	<input type="radio"/>				
27.	Die Bestimmungen des § 42 WAG 2007 „Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
28.	Die Bestimmungen des § 44 WAG 2007 „Eignung von Anlageberatungs- und Portfolioverwaltungsdienstleistungen“ in Verbindung mit § 43 WAG 2007 „Allgemeine Bestimmungen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
29.	Die Bestimmungen des § 45 WAG 2007 „Angemessenheit von sonstigen Wertpapierdienstleistungen“ in Verbindung mit § 43 WAG 2007 „Allgemeine Bestimmungen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
30.	Die Bestimmungen des § 46 WAG 2007 „Geschäfte, die nur in der Ausführung oder Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen bestehen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
31.	Die Bestimmungen des § 47 WAG 2007 „Dokumentation der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
32.	Die Bestimmungen der § 48 bis 51 WAG 2007 „Berichtspflichten gegenüber Kunden“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
33.	Die Bestimmungen des § 52 WAG 2007 „Bestmögliche Durchführung“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
34.	Die Bestimmungen des § 53 WAG 2007 „Organisatorische Vorschriften über die Durchführungspolitik“ wurden beachtet hinsichtlich					
	- § 53 Abs. 1 WAG 2007 – Informations- und Zustimmungspflicht im Hinblick auf die Durchführungspolitik	<input type="radio"/>				
	- § 53 Abs. 2 und 3 WAG 2007 – Überwachungs- und Über-	<input type="radio"/>				

	prüfungspflichten im Hinblick auf die Durchfüh­rungspolitik					
35.	Die Bestimmungen des § 54 WAG 2007 „Besondere Vor­schriften für Privatkunden“ wurden beachtet hinsichtlich					
	- § 54 Abs. 1 WAG 2007 – Bestimmung des bestmöglichen Ergebnisses am Gesamtentgelt	<input type="radio"/>				
	- § 54 Abs. 2 WAG 2007 – besondere Informationspflichten bei der Übermittlung von Angaben	<input type="radio"/>				
36.	Die Bestimmungen der §§ 55 bis 57 WAG 2007 hinsichtlich „Bearbeitung von Kundenaufträgen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
37.	Die Bestimmungen der §§ 58 bis 60 WAG 2007 „Professio­nelle Kunden“ und „Geschäfte mit geeignete Gegenparteien“ sowie die Bestimmungen des § 61 WAG 2007 „Information über die Kundeneinstufung“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
38.	Die Bestimmungen der §§ 62 bis 63 WAG 2007 „Unerbetene Nachrichten und Haustürgeschäfte“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
	Besondere Vorschriften betreffend multilaterale Han­delssysteme					
39.	Die Bestimmungen der §§ 67 und 68 WAG 2007 „Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF)“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
	Besondere Vorschriften betreffend systematische Inter­nalisierer					
40.	Die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 WAG 2007 „Systemati­sche Internalisierer“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				

	10. E-Geldgesetz (inkl. § 2 Abs. 2 und §§ 3 bis 5)					
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Das E-Geldinstitut verfügt über keine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 BWG	<input type="radio"/>				
2.	Das E-Geldinstitut hat, abgesehen von der Ausgabe elektro­nischen Geldes, keine anderen als die in § 1 Abs. 2 E-Geldgesetz angeführten Geschäftstätigkeiten ausgeführt	<input type="radio"/>				
3.	Das E-Geldinstitut hielt keine Beteiligungen an anderen Unternehmen, welche andere als operative oder sonstige mit dem vom E-Geldinstitut ausgegebenen elektronischen Geld verbundene Aufgaben wahrnehmen (§ 2 Abs. 2 E-Geldgesetz)	<input type="radio"/>				
4.	Das E-Geldinstitut hat die Kapitalanlagebeschränkungen des § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 E-Geldgesetz beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Das E-Geldinstitut verfügte über anrechenbare Eigenmittel in dem gemäß § 4 E-Geldgesetz erforderlichen Ausmaß	<input type="radio"/>				
6.	Das E-Geldinstitut hat seine Meldepflichten gemäß § 5 Abs. 1 E-Geldgesetz beachtet	<input type="radio"/>				
	11. E-Geldgesetz (exkl. § 2 Abs. 2 und §§ 3 bis 5)					
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Eine Verletzung von sonstigen Vorschriften des E Geldge­setzes wurde nicht festgestellt	<input type="radio"/>				
	12. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsor­gegesetz – BMSVG					
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) hat darauf ge­achtet, ausschließlich Geschäftstätigkeiten im Sinne des § 1	<input type="radio"/>				

	Abs. 1 Z 21 BWG (§ 19 Abs. 2 BMSVG) auszuüben					
2.	Die BV-Kasse hat darauf geachtet, keine Hilfs- und Nebentätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 3 BWG auszuüben (§ 3 Abs. 7 lit. c BWG)	<input type="radio"/>				
3.	Die BV-Kasse hielt keine Beteiligungen an anderen Unternehmen, welche andere als operative oder sonstige mit dem Betrieblichen Vorsorgekassengeschäft verbundene Aufgaben wahrnehmen (§ 19 Abs. 3 BMSVG)	<input type="radio"/>				
4.	Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 BMSVG über die Eigenmittelausstattung der BV-Kasse wurden beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 letzter Satz BMSVG über die ordnungsgemäße Verwendung der Rücklage wurden beachtet	<input type="radio"/>				
6.	Die Kapitalgarantie wurde durch eine ausreichend dotierte Rücklage (§ 20 Abs. 2 BMSVG) oder vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG (§ 20 Abs. 4 BMSVG) abgesichert	<input type="radio"/>				
7.	Gewährte die BV-Kasse eine Zinsgarantie, so wurde diese durch eine ausreichend dotierte Rücklage (§ 20 Abs. 3 BMSVG) oder vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG (§ 20 Abs. 4 BMSVG) abgesichert	<input type="radio"/>				
8.	Sofern die Absicherung der Kapitalgarantie und/oder Zinsgarantie vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG erfolgte, wurden die Kosten dieser Absicherung nicht dem einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögen angelastet (§ 20 Abs. 4 BMSVG)	<input type="radio"/>				
9.	Wurde eine Kapitalgarantie und/oder Zinsgarantie vollständig durch eine befristete Garantie eines Kreditinstituts gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG abgesichert, so war gewährleistet, dass die Bedingungen des § 20 Abs. 4 BMSVG beachtet wurden	<input type="radio"/>				
10.	Die Bestimmung des § 21 Abs. 1 BMSVG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wurde beachtet	<input type="radio"/>				
11.	Die Bestimmung des § 21 Abs. 3 BMSVG über die Aufsichtsratspflichtigkeit bestimmter Geschäfte wurde beachtet	<input type="radio"/>				
12.	Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig gemäß § 21 Abs. 5 BMSVG informiert und mit dem Vorstand über die Veranlagungspolitik beraten	<input type="radio"/>				
13.	Die Erwerbsverbote des § 23 BMSVG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
14.	Die Bestimmungen des § 24 BMSVG über die Ausgestaltung der Kapital- und Zinsgarantie wurden beachtet	<input type="radio"/>				
15.	Die Bestimmungen des §§ 25, 60 und 69 BMSVG über die Ausgestaltung der Konten und die Information der Anwartschaftsberechtigten wurden beachtet	<input type="radio"/>				
16.	Die Verwaltungskosten waren für sämtliche Beitragszahler der BV-Kasse bzw für sämtliche vom Rahmenvertrag im Sinne des § 70 BMSVG erfassten Rechtsanwälte und Ziviltechniker gleich und lagen mit Ausnahme von § 70 BMSVG in einer Bandbreite zwischen 1 vH und 3,5 vH der Abfertigungsbeiträge (§ 26 Abs. 1 BMSVG)	<input type="radio"/>				
17.	Bei Übertragungen von Altabfertigungsanwartschaften wurde von der BV-Kasse kein Kostenbeitrag einbehalten, der 1,5 vH des Übertragungswertes bzw. 500 Euro je Abfertigungsanwartschaft überstieg (§ 26 Abs. 2 BMSVG)	<input type="radio"/>				
18.	Für die Veranlagungen des Abfertigungsvermögens wurden keine anderen als die in den §§ 26 Abs. 3 Z 1 und 70 BMSVG angeführten Kosten verrechnet	<input type="radio"/>				
19.	Für die Veranlagungen des Abfertigungsvermögens wurde mit Ausnahme von § 70 BMSVG keine höhere als die in	<input type="radio"/>				

	§ 26 Abs. 3 Z 2 BMSVG höchst zulässige Vergütung verrechnet					
20.	Die sonstigen Bestimmungen betreffend Verwaltungskosten (§ 26 Abs. 4 und 5 sowie des § 70 BMSVG) wurden beachtet	<input type="radio"/>				
21.	Es wurde zumindest ein Kooperationsvertrag gemäß § 27 Abs. 1 BMSVG abgeschlossen	<input type="radio"/>				
22.	Die Rahmenbedingungen des § 27 Abs. 2 BMSVG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
23.	Es wurde zumindest eine Veranlagungsgemeinschaft im Sinne des § 28 Abs. 1 BMSVG eingerichtet	<input type="radio"/>				
24.	Wurden mehrere Veranlagungsgemeinschaften gebildet, so wurden diesbezüglich § 28 Abs. 2 BMSVG und eine nach dieser Bestimmung erlassene Verordnung der FMA beachtet	<input type="radio"/>				
25.	Die Veranlagungsbestimmungen für jede Veranlagungsgemeinschaft wurden unter Beachtung des § 29 BMSVG aufgestellt	<input type="radio"/>				
26.	Die Veranlagungsvorschriften des § 30 BMSVG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
27.	Die Bewertungsregeln des § 31 BMSVG wurden eingehalten	<input type="radio"/>				
28.	Die Bestimmungen des § 32 BMSVG über die Depotbank wurden beachtet	<input type="radio"/>				
29.	Die Zuweisung der Veranlagungsergebnisse erfolgte unter Beachtung der Bestimmungen des § 33 BMSVG	<input type="radio"/>				
30.	Die Veranlagungsergebnisse wurden unter Beachtung des § 33 BMSVG den Konten der Anwartschaftsberechtigten zugewiesen	<input type="radio"/>				
31.	Die Verfügungsbeschränkungen des § 35 Abs. 1 BMSVG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
32.	Es wurde darauf geachtet, Kurssicherungsgeschäfte ausschließlich als Nebengeschäfte im Zusammenhang mit Veranlagungen gemäß § 30 BMSVG zu deren Absicherung zu tätigen (§ 35 Abs. 2 BMSVG)	<input type="radio"/>				
33.	Die BV-Kasse hat ihre aufsichtsrechtlichen Meldepflichten gemäß § 39 Abs. 1 und 4 BMSVG beachtet	<input type="radio"/>				
34.	Die Vorschriften des § 40 BMSVG über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht wurden beachtet	<input type="radio"/>				
35.	Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften der Anlagen zu § 40 BMSVG iVm der JKAB-V wurden beachtet	<input type="radio"/>				
36.	Eine Verletzung der sonstigen Vorschriften des 2. Teils sowie des 4. Abschnitts des 4. Teils und des 4. Abschnitts des 5. Teils des BMSVG oder der auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder Bescheide wurde nicht festgestellt	<input type="radio"/>				
37.	Die Bestimmung des § 3 Abs. 7 BWG über die Eigenmittelerfordernisse der BV-Kasse (§ 18 Abs. 1 BMSVG) wurde beachtet	<input type="radio"/>				
	13. Immobilien-Investmentfondsgesetz – ImmoInvFG					
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Es wurde auf den ausschließlichen Betrieb von Immobilienfondsgeschäften und damit im Zusammenhang stehenden Geschäften geachtet (§ 2 Abs. 2 ImmoInvFG)	<input type="radio"/>				
2.	Die besondere Rücklage wurde gemäß § 2 Abs. 6 ImmoInvFG dotiert bzw. aufgelöst	<input type="radio"/>				
3.	Mindestens die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals war jederzeit mündelsicher angelegt (§ 2 Abs. 7 ImmoInvFG)	<input type="radio"/>				
4.	Die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 2 Abs. 9 Im-	<input type="radio"/>				

	moInvFG wurden beachtet					
5.	Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 ImmoInvFG über die Übertragung von Aufgaben an Dritte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
6.	Die Verfügungsbeschränkungen der §§ 4 und 5 ImmoInvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
7.	Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 ImmoInvFG über die Ausgabe der Anteilscheine und über die Berechnung des Anteilswertes und des Ausgabepreises sowie die Veröffentlichungs- und Prospektspflichten wurden beachtet	<input type="radio"/>				
8.	Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 ImmoInvFG über die Eintragungen im Grundbuch wurden beachtet	<input type="radio"/>				
9.	Die Bestimmungen des § 13 ImmoInvFG über die Rechnungslegung und die Veröffentlichung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
10.	Die Bestimmungen des § 14 ImmoInvFG über Gewinn und Gewinnverwendung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
11.	Die Bestimmungen des § 18 ImmoInvFG über Erwerbsverbote für Organe der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien und der Depotbank wurden beachtet	<input type="radio"/>				
12.	Die Bestimmungen des § 19 ImmoInvFG über die Form der Veröffentlichungen wurden beachtet	<input type="radio"/>				
13.	Die Veranlagungsvorschriften des § 21 ImmoInvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
14.	Die Bestimmungen des § 22 ImmoInvFG über die Mindeststreuung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
15.	Die Bestimmungen des § 23 ImmoInvFG über die Grundstücks-Gesellschaften wurden beachtet	<input type="radio"/>				
16.	Die Voraussetzungen und Grenzen bei der Darlehensgewährung an Grundstücks-Gesellschaften gemäß § 24 ImoInvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
17.	Die monatlichen Vermögensaufstellungen der Grundstücks-Gesellschaften wurden bei der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien und der Depotbank eingereicht und einmal jährlich an Hand des Jahresabschlusses der Grundstücks-Gesellschaft gemäß § 25 Abs. 1 ImmoInvFG geprüft	<input type="radio"/>				
18.	Sämtliche Vermögensgegenstände der Grundstücks - Gesellschaften wurden gemäß § 25 Abs. 2 ImmoInvFG bewertet	<input type="radio"/>				
19.	Die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 ImmoInvFG über die Einstellung der Werte der Grundstücks-Gesellschaften wurden beachtet	<input type="radio"/>				
20.	Die Vereinbarung mit der Grundstücks-Gesellschaft wurde gemäß § 26 ImmoInvFG getroffen	<input type="radio"/>				
21.	Die Befugnisse der Depotbank gemäß § 28 ImmoInvFG wurden sichergestellt	<input type="radio"/>				
22.	Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 ImmoInvFG über die Bestellung von Sachverständigen, insbesondere betreffend die Ausschließungsgründe, wurden beachtet	<input type="radio"/>				
23.	Die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 ImmoInvFG über die Bewertung der Vermögenswerte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
24.	Bei Beteiligungen nach § 23 ImmoInvFG wurden sämtliche Angaben in den Vermögensaufstellungen der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien gemäß § 29 Abs. 3 ImmoInvFG angeführt	<input type="radio"/>				
25.	Die nach § 30 ImmoInvFG in den Fondsbestimmungen festgelegten Anforderungen zur Risikomischung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
26.	Die Bestimmungen des § 32 ImmoInvFG über die Liquidität wurden beachtet	<input type="radio"/>				
27.	Die Voraussetzungen und Beschränkungen für Geschäfte mit derivativen Produkten gemäß § 33 ImmoInvFG wurden	<input type="radio"/>				

	beachtet					
28.	Die Fondsbestimmungen des § 34 ImmoInvFG wurden bei der Verwaltung der Fonds beachtet	<input type="radio"/>				
29.	Die Bestimmungen des § 35 ImmoInvFG über die Depotbank wurden beachtet	<input type="radio"/>				
30.	Die Bestimmungen des § 36 ImmoInvFG über die Werbung für Anteilscheine wurden durch die Kapitalanlagegesellschaft beachtet	<input type="radio"/>				
31.	Die Bestimmung des § 3 Abs. 4a BWG über die Eigenmitte­lerfordernisse der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (§ 2 Abs. 1 ImmoInvFG) wurde beachtet	<input type="radio"/>				

Teil II

1. Erläuterungen und Darstellungen des Bankprüfers zu

- a) Gesetzesverletzungen und sonstigen Beanstandungen in Teil I (bei Antworten: „nein“ oder „erläuterungsbedürftig“)
- b) Ausnahmen des Kreditinstituts/der Zweigstelle eines Kreditinstituts gemäß § 9 Abs. 1 BWG/der Zweigstelle eines Finanzinstituts gemäß § 11 BWG/gemäß § 13 BWG von Bestimmungen der in Teil I angeführten Gesetze (bei Antwort: „nicht anwendbar“)
- c) gegebener Inanspruchnahme der Ausnahme des § 18 Abs. 4 WAG 2007 Schlussteil hinsichtlich der in § 18 Abs. 4 Z 3 und 4 WAG 2007 genannten Anforderungen
- d) gegebener Inanspruchnahme der Ausnahme des § 19 Abs. 3 WAG 2007 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 WAG 2007 hinsichtlich der dauerhaften Einrichtung einer unabhängigen Risikomanagementfunktion
- e) gegebener Inanspruchnahme der Ausnahme des § 20 erster Satz WAG 2007 hinsichtlich der dauerhaften Einrichtung einer unabhängigen internen Revision

2. Wesentliche Feststellungen des Bankprüfers über Vorfälle oder Tatsachen, für die entweder keine Fragestellung in Teil I vorgesehen ist oder die eine (eingehendere) Darstellung verlangen, insbesondere

- a) zu vorhandenen wesentlichen nicht börsennotierten Veranlagungen in Form von Kreditforderungen, Nachrangforderungen, Genussrechten, bedingtem oder wandelbarem Kapital (z.B. Besserungskapital) oder Eigenkapital gegenüber Stiftungen oder Zweckgesellschaften in „off-shore Finanzplätzen“ oder mit solchen abgeschlossenen außerbilanzmäßigen Geschäften
- b) zu unterjährig eingetretenen wesentlichen Verlusten aus offenen Positionen aus Derivaten, für die keine Bewertungseinheiten gebildet wurden
- c) zu zum Zwecke der Darstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Ordnungsnormen abgegebenen oder in Anspruch genommenen oder sich im Zeitpunkt des Bilanzstichtages im Rechtsbestand befindlichen Garantieerklärungen /Patronatserklärungen/Gewährungen von Besserungskapital etc. durch den Eigentümer oder durch mit diesem verbundene Unternehmen sowie durch Stiftungen bzw. diesen vergleichbare Rechtsinstitute oder generell durch Dritte
- d) zur Internen Revision (§ 42 BWG)

Teil III

Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel

A. Anwendung der Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis

		ja	nein
1.	Das Kreditinstitut ist übergeordnetes Institut gemäß § 30 Abs. 1 BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.	Ausnahmebestimmungen des § 24 Abs. 3a BWG werden angewendet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.	Das Kreditinstitut ist gemäß § 30 Abs. 4 BWG befreit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Falls Frage 3 mit „ja“ beantwortet wurde, ist anzugeben, wer übergeordnetes Kreditinstitut ist:

		Anzahl
4.	Zahl der übergeordneten Finanzholdinggesellschaften, einschließlich jener, die am Kreditinstitut mit zumindest 20% gemäß § 30 Abs. 1 Z 7 BWG beteiligt sind	

Falls Frage 4 mit einer Zahl größer als Null beantwortet wurde, sind folgende Informationen in Abhängigkeit von der Anzahl anzugeben:

Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 1	Name der Finanzholdinggesellschaft 1
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 2	Name der Finanzholdinggesellschaft 2
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 3	Name der Finanzholdinggesellschaft 3
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 4	Name der Finanzholdinggesellschaft 4
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 5	Name der Finanzholdinggesellschaft 5

Falls Frage 4 mit einer Zahl größer Null beantwortet wurde, sind für jede Gruppe, an deren Spitze eine der gemeldeten Finanzholdinggesellschaften steht, in der Reihenfolge obiger Aufstellung jeweils folgende komprimierte Angaben zu tätigen:

1. anrechenbare konsolidierte Eigenmittel
.....
2. konsolidiertes (Mindest-)Eigenmittelerfordernis
.....
3. Eigenmittelüberschuss
.....
4. Eigenmittelfehlbetrag
.....
5. konsolidierte Bilanzsumme
.....

Falls Frage 1 mit „nein“ oder Frage 3 mit „ja“ beantwortet wurde, ist Teil III B nicht weiter auszufüllen.

B. Ermittlung der Eigenmitteldeckung auf konsolidierter Basis

1.	Ermittlung der Bemessungsgrundlage	Betrag in Tsd. Euro
	Summe der konsolidierten gewichteten Aktiva	
	+ Summe der konsolidierten und gewichteten außerbilanzmäßigen Geschäfte gemäß Anlage 1 zu § 22 BWG	
	+ Summe der konsolidierten und gewichteten Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG bewertet nach der Marktbewertungsmethode	
	+ Summe der konsolidierten und gewichteten Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG bewertet nach der Ursprungsrisikomethode	
	+ Summe der konsolidierten und gewichteten Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG bewertet nach der Standardmethode	
	+ Summe der konsolidierten und gewichteten Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG bewertet nach einem internen Modell gemäß § 21f BWG	
	= Bemessungsgrundlage	
2.	Anrechenbare konsolidierte Eigenmittel	Betrag in Tsd. Euro
	Kernkapital	
	+ anrechenbare ergänzende Eigenmittel	
	Zwischensumme	
	– Summe der Abzugsposten	
	= anrechenbare Eigenmittel	
	+ Summe TIER III	
	= Anrechenbare konsolidierte Eigenmittel	Betrag in Tsd. Euro
3.	konsolidiertes Eigenmittelerfordernis	
	Kreditrisiko	
	Marktrisiko	
	Operationelles Risiko	
	Sonstiges Eigenmittelerfordernis	

4.	Eigenmitteldeckung auf konsolidierter Basis	Betrag in Tsd. Euro
a)	Eigenmittelüberschuss	
b)	Eigenmittelfehlbetrag	
5.	Konsolidiertes Kreditäquivalent der außerbilanzmäßigen Geschäfte gemäß Anlage 1 zu § 22 BWG	
6.	Konsolidiertes Kreditäquivalent der Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG	
7.	Konsolidierte Bilanzsumme der Kreditinstitutsgruppe	

Teil IV

Frage 1 bis 12 ist nur für das Kreditinstitut, Frage 13 auch für die Kreditinstitutsgruppe und Frage 14 nur für die Kreditinstitutsgruppe auszufüllen.

Die Werte sind in Tausend Euro anzugeben.

		Berichtsjahr (Bilanzstichtag)	
1.	Bilanzsumme		
2.	Ungewichtete außerbilanzmäßige Geschäfte in Summe		
	hievon mit		
a)	hohem Risiko		
b)	mittlerem Risiko		
c)	unterdurchschnittlichem Risiko		
d)	niedrigem Risiko		
3.	anrechenbare Eigenmittel		
4.	Eigenmittel (nach Zurechnung des kurzfristigen nachrangigen Kapitals)		
5.	Eigenmittelüberschuss		
6.	Eigenmittelfehlbetrag		
7.	Jahresgewinn/Jahresverlust		
8.	Wertberichtigungen und Rückstellungen für Forderungen und außerbilanzmäßige Geschäfte		
	Risikokosten		
		Kreditgeschäft	andere
	Veränderungsrechnung	Betrag	Betrag
	Anfangsstand (31.12. des Vorjahres)		

	– Verbrauch			
	– Auflösung			
	+ Neubildung			
	= Endstand			
	hievon Einzelwertberichtigungen			
	Direktabschreibungen			
	Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen			
		Währung	Höchster Stand im Berichtsjahr	
9.	Auflistung der Länder, für die auf Grund des Länderrisikos Risikovorsorgen gebildet wurden (Bruttoforderungen, vor Abzug von Wertberichtigungen)			
a)	Länderweise Obligodarstellung (Berichtsjahr)	Bruttoforderung	Risikovorsorge	Nicht garantierte Forderung
	Land			
b)	Gesamtsumme aller Länder, für die Wertberichtigungen gebildet wurden	Berichtsjahr		
	Bruttoforderungen			
	Nicht garantierte Forderungen			
	Risikovorsorgen insgesamt			
10.	Gliederung der Kredite (Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere und die gemäß Anlage 1 zu § 22 BWG gewichteten außerbilanzmäßige Geschäfte in Risikokategorien)	Berichtsjahr	Hievon geprüft in %	
a)	ohne erkennbares Ausfallrisiko			
b)	anmerkungsbedürftig (bedürfen intensiver Beobachtung)			
c)	notleidend (mit Ausfällen ist zu rechnen)			
d)	uneinbringlich			
	Summe lit. a bis d			
11.	Zins- und ertragslose Aktiva	Berichtsjahr		
	Forderungen an Kreditinstitute			
	Forderungen an Kunden			
	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			
	Beteiligungen (inklusive Anteile an verbundenen Unternehmen)			
	Gesamtsumme aller zins- und ertragslosen Aktiva			

12.	Wesentliche bemerkenswerte Kredite gemäß § 63 Abs. 4 Z 8 BWG wurden vergeben			
		Kreditnehmer/ Identnummer	Rahmen und Aus- nützung	Sicherheiten
13.	Hedgefonds Exposure	Marktwerte	Buchwerte	
13.1.	Investment-Exposure			
13.1.a)	hievon Dach-Hedgefonds			
13.1.b)	hievon kapitalgarantiert			
13.2.	Kredit-Exposure	---		
13.2.a)	hievon besichert	---		
13.2.b)	hievon unbesichert	---		
14.	Volumen des konsolidierten Handelsbuches	Volumen		

Teil V

Die Werte sind in Tausend Euro anzugeben. Wird kein Kapital gemäß § 39a Abs. 1 BWG bzw. kein Eigenmittelerfordernis errechnet, ist eine „Qualitative Beschreibung“ dieser Risikoart abzugeben.

Risikoart gemäß § 39 Abs. 2b BWG	Kapital gemäß § 39a Abs. 1 BWG	Eigenmittelerfordernis gemäß § 22 BWG	Qualitative Beschreibung
1. Kreditrisiko			
2. Konzentrationsrisiko			
3. Risikoarten des Handelsbuchs			
4. Warenpositionsrisiko und Fremdwährungsrisiko, einschließlich des Risikos aus Goldpositionen, soweit nicht unter 3. erfasst			
5. Operationelles Risiko			
6. Verbriefungsrisiko			
7. Liquiditätsrisiko			
8. Zinsrisiko hinsichtlich sämtlicher Geschäfte, die nicht bereits unter 3. erfasst werden			
9. Restrisiko aus kreditrisikomindernden Techniken			
10. Risiken, die aus dem makroökonomischen Umfeld erwachsen			
11. Sonstige Risiken, sofern oben noch nicht berücksichtigt			
Summe			

Teil VI

1. Erläuterungen zu den Bewertungsmethoden
 - a) Erläuterungen zur etwaigen Umwertung von Wertpapieren
 - b) Beträge der Pensions- und Abfertigungsrückstellungen sowie etwaiger Über- oder Unterdeckungen
 - c) Betrag der Pauschalvorsorge für nicht erkennbare Kreditausfälle
 - d) Andere Erläuterungen zur Bewertung
2. Beurteilung der Risiken aus Finanzinstrumenten (§ 2 Z 34 BWG) und Rohstoffpositionen, soweit diese Risiken nicht durch das Eigenmittelerfordernis für das Handelsbuch abgedeckt sind
3. Beurteilung des Informations- und Controllingsystems
4. Erläuterungen zur Zulässigkeit und Richtigkeit der Netting-Vereinbarungen nach § 22 Abs. 8 BWG sowie der Erfüllung der von der FMA mit Verordnung erlassenen Bedingungen für die Anwendung von vertraglichen Netting-Vereinbarungen bzw. Erläuterungen zur Zulässigkeit und Richtigkeit der Netting-Vereinbarungen nach § 22 Abs.6c BWG sowie zur Erfüllung der Bedingungen des §22 Abs.6b BWG für Netting-Vereinbarungen in der Fassung BGBI. I Nr. 48/2006 (bei Anwendung des § 103e Z 7 BWG).
5. Erläuterung der Methoden und Annahmen zur Risikoermittlung gemäß der Aufstellung in Teil V je Risikoart
6. Erläuterung der Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikobetrags unter Berücksichtigung von Korrelations-effekten, insbesondere in Bezug auf Geschäftsfelder und Tochtergesellschaften
7. Erläuterungen zum Kapital, welches zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, gemäß § 39a Abs. 1 BWG in Bezug auf:
 - a. Höhe;
 - b. Zusammensetzung;
 - c. Verteilung, insbesondere in Bezug auf Geschäftsfelder, Tochtergesellschaften und Risikoarten
8. Erläuterungen zur Ausübung der in § 24a Abs. 3 und 4 BWG enthaltenen Wahlrechte durch das Kreditinstitut
9. Erläuterungen zur Ausübung der in § 24b BWG enthaltenen Wahlrechte durch das Kreditinstitut
10. Erläuterung zur Ausübung des § 26 Abs. 3 und 5 BWG
11. Erläuterungen, welche schwerwiegenden Umstände dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans gemäß § 63a Abs. 3 BWG zur Kenntnis gebracht wurden
12. Wenn Meldungen gemäß § 41 Abs. 1 BWG im Geschäftsjahr erfolgt sind, ist die Anzahl der Meldungen anzugeben
13. § 245 UGB über befreiende Konzernabschlüsse wird angewendet